

den Berichten zu geschehen pfleget. Es sollen auch dieselben nach der Reformatione politica de an. 1548. und 1577. tit. von Pupillen und Minderjährigen verzeuget werden, welches aber an vielen Orten nicht beobachtet wird. Diejenige welchen die Wahl derer Kirch-Väter zukommet, müssen auch zugleich mit auf dieselbe Achtung haben, widrigenfalls können sie in subsidium belanget werden. Wieviel Personen dazu angenommen werden können, kommet ebenfalls auf die Obseruanz eines ieden Orts an, nachdem die Kirchen-Güter groß oder klein seyn. Bey Erwehlung derer selben muß auf solche Personen gesehen werden, die ehrlich, angelesen, und fleißig seyn, auch die Haushaltung wohl verstehen. Als ist in der Sächsischen R. O. art. 52. in pr. befohlen: Damit der Kirche, und derselben Gütern recht und wohl vorgehalten, und die Kirchen-Gebäude desto besser erhalten werden, so sollen bey ieder Kirche seine, ehrliche, gottesfürchtige und redliche Leute, zum wenigsten zwey, zu Kirch-Vätern, der Kirchen zum Besten, erwehlet werden. Man pfleget dieses Amt auch denen Layen aufzutragen, und zwar denen, so zur Parochie gehören, es mögen Stadtkinder seyn, oder die von fremden Orten sich dafelbst niedergelassen haben. Absonderlich muß man Sorge tragen, daß man nicht einen solchen wählet, welcher sich mit Gewalt dazzu dringet, weil dieses ihn allerdings verdächtig machet. Und weil es ein öffentlich Amt ist, so kan ein ieder Eingepfarrter, solches auf sich zu nehmen, gezwungen werden, doch kan man sich auch zu Zeiten entschuldigen, und zwar haben fast eben die Ursachen Statt, weswegen einer von denen Vormundschaften befreyet wird. An etlichen Orten haben die Kirchen-Vorsteher zugleich mit die Administration derer Güter von dem Föial; an andern Orten aber hat auch diese ihre besondere Kirch-Väter, welches alles nach Gefallen, und nachdem es der Nutzen der Kirche erfordert, kan eingerichtet werden. Es haben dieselbe das ganze Vermögen der Kirche in ihrer Verwaltung. An etlichen Orten haben sie auch die Kirchen-Gefäße, und andere dazu gehörige Sachen, in Verwaltung. Über dieses sind sie zu Zeiten über den Armen-Kasten gesetzt, müssen die Almosen einsammeln, austheilen, und die Reparatur der Kirchen und geistlichen Häuser besorgen, die Kirchen-Stühle machen lassen, u. d. g. Das Amt selbst bestehet darinnen, daß sie müssen Sorge tragen: 1) die Kirchen-Güter zu vermehren; 2) zu erhalten, und 3) wie das Geld möglich ausgegeben werden könne. Es muß aber die Vermehrung durch geeignende Mittel gehen. So ferne sie auf die Erhaltung derer Kirchen-Güter bedacht seyn müssen, lieget ihnen ob: 1) ein Inventarium zu machen. Und ist dieses zweyerley, entweder generale, oder speciale. Jenes begreiffet der Kirchen zugehörige Sachen in sich. Dieses aber nur dasjenige, was dem neuen Pfarr-Herrn bey dem Pfarr-Hause geliefert wird. Wobey die Vorsteher Sorge tragen müssen, damit der Prediger unterschreibe, und zusage, daß er solche Sachen empfangen, und er oder die Seinigen es wiederum bey dem Abzuge lassen wollen. Das Inventarium generale muß also eingerichtet seyn, daß ein völliger Beweis daraus kan genommen werden. Es ist daher gut, wenn es entweder gerichtlich geschiehet, oder von einem Notario mit Zuziehung des Patrons und Zeugen verfertigt wird. Und muß man sehen, was in denen Kirchen-Ordnungen deswegen anbefohlen. Ausser diesen müssen sie auch 2) ein Buch

halten, worinnen alle Ausgaben und Einnahmen ordentlich eingetragen seyn. 3) Die ausstehende Schulden samt denen Zinsen sind sie fleißig einzutreiben verbunden, damit die Kirche nicht Capital und Zinsen verliere. In welchem Fall ihnen zu beweisen obliegt, daß sie allen möglichen Fleiß angewendet haben, und zwar sind sie levem culpam zu leisten schuldig. Gleicher Gestalt müssen sie 4) Sorge tragen, darüt das Geld nicht nur sicher, sondern auch zu rechter Zeit, untergebracht werde. Denn daß man die Kirchen-Gelder mit gutem Gewissen auf Zinsen ausgeben könne, ist gar kein Zweifel. 5) In Betrachtung derer Güter müssen sie ebenfals sorgfältig seyn, und ist es wohl gethan, wenn es allezeit mit Genehmigung des Magistrats geschieht, welches auch an etlichen Orten der Nothwendigkeit ist. Ferner 6) liegt ihnen ob, die Kirchen- und andere geistliche Gebäude in baulichem Stande und Besen zu erhalten; Also, daß sie in Ermangelung dessen zur Ersetzung alles Schadens können angehalten werden. Doch müssen sie keine unnöthige Gebäude anfangen, u. vor allen Dingen zu sehen, ob das Kirchen-Vermögen zurichend ist, oder ob bey nöthigem Fall die Eingepfarrten etwas dazu geben sollen. Wenn die Kirche einen Proceß bekommet, so pfleget man dazu gewisse Syndicos zu setzen, die entweder aus denen Kirchen-Vorstehern selbst, oder aus denen Eingepfarrten, oder auch sonstigen können genommen werden. Es setzt dieselbe entweder die Kirche, oder die, so die Kirche repräsentiren, oder auch wol das Capitulum. Und müssen sich die Syndici mit ihrem Syndicac legitimiren können. Wenn etliche gesetzt seyn, so kan nach dem Canonischen Rechte keiner ohne dem andern zugelassen werden, es müste denn die Clausul, in solidum, hinzugesetzt seyn, c. de procurat. in 6. Wenn die Kirche Geld aufnehmen muß, so thut man wohl, wenn man es entweder mit Consens der ganzen Gemeinde, oder dererjenigen, so die Kirche repräsentiren, leihet, und auch die Einwilligung des Patrons und des Consistorii nicht vorbegeheth, indem es sonst gefährlich ist, und man beweisen muß, daß das Geld zum Nutzen der Kirche sey angewendet worden. Sryk. de caut. contr. sec. 2. c. 1. und de probanda verione Creditor. c. 2. Dieweil ein ieder Administrator Rechnung ablegen muß, so können auch die Kirchen-Vorsteher sich dessen nicht entschlagen, und da man bey Ablegung derselben auf Unkosten der Kirche zu schwören pfleget, so ist es gut, wenn in denen R. O. versehen ist, wieviel man dazu in der Rechnung wolle passiren lassen. Die Ablegung der Rechnung selbst pfleget insgemein der ganzen Kirche, in Beyseyn des Patrons, des Superintendentens, und gewisser Personen aus der Gemeinde zu geschehen, wiewol man auch hier vornehmlich auf die Verordnung eines ieden Orts sehen muß. Zu dieser ist ein ieder Vorsteher und auch seine Erben verbunden. Hat man von denen Vorstehern Bürgen angenommen, so müssen diese Sorge tragen, daß derselbe fleißig zu Ablegung seiner Rechnung angehalten werde; widrigenfalls müssen sie in subsidium bezahlen. Es wird dieselbe insgemein an dem Orte, wo man die Administration geföhret hat, abgelegt, es müste denn dafelbst nicht füglich geschehen können, oder ein anders verordnet seyn. Die Rechnung selbst muß deutlich abgefasset, und mit Belegen versehen seyn.

Administratores parum actionum, werden in Cod. die Bischöffe genennet, so die Ober-Verwaltung und Aufsicht über Waisen-Armen-Zucht und Findel-Häuser x. haben.